AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 07. Oktober 2021 Nr. 47/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
217	Bayer. Bauordnung; Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung „Ablagerung Oberboden auf landwirtschaftlichen Flächen; EDEKA Nordbayern; Gemarkung Bernstein“	220
218	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Einwohnerzahlen am 30. Juni 2021	220
219	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Ehemaliges Flurbereinigungsgebiet Birk und Dorferneuerung Birk II; Einladung zur Gemeinsamen Teilnehmerversammlung am 26.10.2021	221
220	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes; Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Fichtenhammer	221
221	Stadt Kirchenlamitz; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Raumetengrün“; Bekanntmachung über das rückwirkende in Kraft-Treten des Bebauungsplanes	222
222	Markt Schirnding; Friedhofsgebührensatzung vom 17. September 2021	222
223	Hohenberg a. d. Eger – Vollzug des Baurechts; Inkrafttreten der Erweiterung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für den Bereich „Am Raithenbacher Weg“	223
224	Nagel – Vollzug des Baurechts; Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 431/2; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden	223
225	Nagel – Vollzug des Baurechts; Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich der südlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden	224
226	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3441255274	225
227	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3440068371 und 3438648499	225
228	DB Netze; Bürgerdialog zum Bahnausbau am 15. November 2021	225

Nr. 217

Gz: 41-575/2021

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag	**Ablagerung Oberboden auf landwirtschaftlichen Flächen**
Grundstück	**Fl. Nr. 1548 1602 1725/2 Gemarkung Bernstein**
Bauherr	**EDEKA Nordbayern Bau- und Objektgesellschaft mbH Edekastraße 3,97228 Rottendorf**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 01.10.2021 unter dem Aktenzeichen 41 – 575/2021 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

  Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

  Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
  Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
  Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

  Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen,** ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

  des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

  der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 01.10.2021;

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Schlicht

Nr. 218

Nr. Z 2.3 – 013/03

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2021

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 29. September 2021, Nr. Sg 4110, die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 30. Juni 2021 wie folgt bekanntgegeben (zum Vergleich die Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2020 sowie die absoluten und prozentualen Veränderungen):

Gemeinde	Einwohner am 30. Juni 2021	Einwohner am 30. Juni 2020	Veränderung absolut		Veränderung in %	
Arzberg	5.033	5.055	-	22	-	0,44
Bad Alexandersbad	985	964	+	21	+	2,13
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1.054	1.068	-	14	-	1,33
Hohenberg a. d. Eger	1.441	1.446	-	5	-	0,35
Kirchenlamitz	3.135	3.160	-	25	-	0,80
Marktleuthen	2.972	3.001	-	29	-	0,98
Marktredwitz	17.025	17.147	-	122	-	0,72
Nagel	1.722	1.682	+	40	+	2,32
Röslau	2.086	2.129	-	43	-	2,06
Schirnding	1.135	1.119	+	16	+	1,41
Schönwald	3.169	3.219	-	50	-	1,58
Selb	14.666	14.753	-	87	-	0,59
Thiersheim	1.752	1.791	-	39	-	2,23
Thierstein	1.127	1.166	-	39	-	3,46
Tröstau	2.193	2.210	-	17	-	0,78
Weißenstadt	3.087	3.095	-	8	-	0,26
Wunsiedel	9.109	9.252	-	143	-	1,57
Kreissumme	71.691	72.257	-	566	-	0,79

Wunsiedel, 01.10.2021;

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Nr. 219

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Teilnehmergemeinschaft Birk
Stadt Weißenstadt
Landkreis Wunsiedel

Teilnehmergemeinschaft Birk II DE
Stadt Weißenstadt
Landkreis Wunsiedel

B E K A N N T M A C H U N G U N D L A D U N G

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken lädt hiermit die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im ehemaligen Flurbereinigungsgebiet Birk und die Eigentümer und Erbbauberechtigten im Gebiet des Dorferneuerungsverfahrens Birk II

zu einer gemeinsamen Teilnehmerversammlung

am
Donnerstag, 26.10.2021, 19:30 Uhr
in den Bürgersaal, Wunsiedler Str. 4, 95163 Weißenstadt.

Tagesordnung:

1. Angelegenheiten der Teilnehmer an der alten Flurbereinigung Birk

- Wahl eines Vorstands der Teilnehmergemeinschaft Birk (alte Flurbereinigung)
- Diskussion über eine mögliche Auflösung der Teilnehmergemeinschaft,
- Verbleib des Vermögens der TG (Grundeigentum und Barvermögen)
- Regelung der Unterhaltsverpflichtungen

Das Flurbereinigungsverfahren Birk wurde mit der Schlussfeststellung vom 16.12.1969 abgeschlossen. Da die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren, blieb die Teilnehmergemeinschaft bestehen.

Am 11.05.1993 hat die Teilnehmerversammlung eine Satzung für die Teilnehmergemeinschaft Birk beschlossen und einen Vorstand gewählt. Laut § 8 Absatz 3 dieser Satzung beträgt die Wahlperiode sechs Jahre. Da seit längerer Zeit keine Vorstandswahl durchgeführt wurde
ist die Neuwahl eines Vorstands dringend erforderlich. Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern. Die zu wählenden Vorstände und Stellvertreter müssen keine Teilnehmer am Verfahren sein.

Wahl- und stimmberechtigt sind die im Termin anwesenden Teilnehmer. Teilnehmer sind die Personen, die im ehemaligen Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Birk Grundeigentum oder Erbbaurechte haben, also nicht nur Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken. Das Verfahrensgebiet ist aus einer Karte ersichtlich, die im Rathaus der Stadt Weißenstadt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden kann.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht selbst wahlberechtigt sein müssen, ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer, welche sich über die Stimmabgabe einig sein müssen; andernfalls müssen sie von der Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Teilnehmer, die abwesend sind und sich nicht mit beglaubigter Vollmacht vertreten lassen, können ihre Stimme nicht nachträglich geltend machen.

Weiterhin soll über die Voraussetzungen für eine mögliche Auflösung der Teilnehmergemeinschaft informiert und über die Auflösung diskutiert werden.

2. Angelegenheiten des Dorferneuerungsverfahrens Birk II

- Informationen zum Verfahren
  (aktueller Stand und Ausblick)

3. Allgemeine Aussprache

Hinweis:

Abhängig von der Pandemie-Entwicklung, können am Veranstaltungstag besondere Zugangsbedingungen und Hygienevorschriften gelten.

Bitte halten Sie sich über die geltenden „Corona-Regeln“ auf dem Laufenden und halten Sie diese ein.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
gez.: Pfister

Teilnehmergemeinschaft Birk II
gez.: Büdel

Nr. 220

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Öffentliche Bekanntmachung nach § 153 Abs. 1 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes;
Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Fichtenhammer,
Stadt Kirchenlamitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken erlässt folgende

Verfügung:

Die Teilnehmergemeinschaft Fichtenhammer wird aufgelöst.

Begründung:

Die Flurbereinigungsdirektion Bamberg hat am 23. Dezember 1969 das Verfahren durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Weil die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft noch nicht erfüllt waren, blieb sie über die Beendigung
des Verfahrens hinaus weiter bestehen.
Gemäß § 153 Abs. 1 Satz 1 FlurbG hat das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Teilnehmergemeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind.
Dies ist nun der Fall. Die Beiträge und sonstigen Außenstände der Teilnehmergemeinschaft sind eingehoben und die von ihr aufgenommenen Darlehen getilgt worden. Die Teilnehmergemeinschaft hat weder Grundeigentum noch Barvermögen; sie hat auch keine Unterhaltungsverpflichtungen zu erfüllen. Ihre Auflösung ist daher die zwingende Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Widersprüche gegen diese Verfügung können nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7 a, (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht entschieden worden, ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23,
80539 München; Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Verfügung über die Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Fichtenhammer liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Bauamt, Zimmer 0.14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 09285/95931) eingesehen werden.

Bamberg, den 17.09.2021;

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez.: Dipl.-Ing. Winkler, Ltd. Baudirektor

Nr. 221

Stadt Kirchenlamitz

Öffentliche Bekanntmachung

AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES „SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE RAUMETENGRÜN" STADT KIRCHENLAMITZ

Bekanntmachung über das rückwirkende In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes nach § 214 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat von Kirchenlamitz hat mit Beschluss vom 04.02.2021 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Raumetengrün" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der Ausgabe Nr. 22/2021 des Amtsblatts des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge vom 15.04.2021 wurde die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bewirkt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 15.04.2021 in Kraft getreten.

Aufgrund von Bedenken der von der Vorhabenträgerin eingeschalteten Bank hat der Stadtrat den Abwägungsbeschluss vom 04.02.2021 in seiner Sitzung vom 09.09.2021 ausschließlich im Hinblick auf die Behandlung des Bergwerkseigentums im Zuge eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB vorsorglich neu gefasst.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Ein solches Heilungsverfahren kann auch vorsorglich durchgeführt werden, um Zweifeln an der Wirksamkeit eines Bebauungsplans Rechnung zu tragen.

Der Plan in der Fassung vom 04.02.2021 liegt samt Begründung und Umweltbericht nach § 10 Abs. 3 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Bauamt, Zimmer 0.14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 09285/95931) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 15.04.2021 in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kirchenlamitz, 30.09.2021;

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, 1. Bürgermeister

Nr. 222

Markt Schirnding

Aktenzeichen: 0280-02-022338

Satzung des Marktes Schirnding über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 17. September 2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Schirnding folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
(2) Als Gebühren werden erhoben:
   a) eine Grabgebühr (§ 4)
   b) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
   a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
   b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
   c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
   d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht
   a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
   b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
   c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,

d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

Die Grabgebühren betragen:

Erdgrab	
Reihengrab für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre	270,00 €
Kinderreihengrab für 15 Jahre	155,00 €
Familiengrab für 50 Jahre	1.240,00 €
Urnengrab	
Urnengrab einfach für 20 Jahre	130,00 €
Urnengrab mehrfach für 40 Jahre	260,00 €
Urnengefache:	
Familiengrab für 40 Jahre	1.240,00 €
Urnenstelenanlage:	
Familiengrab (2 Urnen) für 25 Jahre	1.240,00 €
Urnenrasengrabfeld:	
Urnenrasengrabplatz (2 Urnen) für 20 Jahre	500,00 €
Verlängerung der Ruhefristen auf 10 Jahre:	
Reihengrab	135,00 €
Kinderreihengrab	70,00 €
Familiengrab	255,00 €
Urnengrab einfach	70,00 €
Urnengrab mehrfach	105,00 €
Urnengefach	310,00 €
Urnenstele	310,00 €
Urnenrasengrabfeld	250,00 €
Benutzung der Leichenhalle:	135,00 €
Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab:	90,00 €
Beisetzung einer dritten Urne im Urnenstelengrab:	90,00 €
Beisetzung von zwei Leichen in einer Grabstelle: (Grabtieferlegung)	
Im Reihengrab	350,00 €
Im Familiengrab einseitig	350,00 €
Im Familiengrab beidseitig	700,00 €

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schirnding, 17. September 2021;

Markt Schirnding,
gez. Karin Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Nr. 223

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger;

Inkrafttreten der Erweiterung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 2 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Am Raithenbacher Weg“

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger hat in öffentlicher Sitzung am 27.09.2021 die Erweiterung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 2 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Am Raithenbacher Weg“ beschlossen. Die Erweiterung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 422 Gemarkung Hohenberg mit einer Fläche von rd. 4.500 m² und eine Teilfläche des öffentlichen Straßengrundstücks Fl.Nr. 426 der Gemarkung Hohenberg.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Erweiterung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung vom Tag dieser Bekanntmachung an, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, Zimmer 01, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohenberg a. d. Eger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hohenberg a. d. Eger, 04.10.2021,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, 1. Bürgermeister

Nr. 224

Bauleitplanung der Gemeinde Nagel;

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nagel für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 431/2 der Gemarkung Nagel im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Nagel hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 431/2 der Gemarkung Nagel zu ändern. In der Sitzung am 16.09.2021 wurde der Entwurf für die Flächennutzungsplanänderung durch den Gemeinderat gebilligt. Das Bauleitplanverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 431/2 der Gemarkung Nagel als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darzustellen um dort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zwei Baugrundstücke sowie eines kleinen Wanderparkplatzes zu schaffen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2.050 m² und ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung und Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (Dauergrünland) im Flächennutzungsplan dargestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegt in der Zeit

vom 15.10.2021 bis einschließlich 15.11.2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer Nr. I.05, sowie im Gemeindezentrum Nagel, Wunsiedler Straße 25, 95697 Nagel während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können die vorstehend genannten Unterlagen unter https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html auch im Internet eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können hierzu von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnamen auch online abzugeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Nagel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bezügl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nagel, den 21.09.2021,

Gemeinde Nagel;
gez. Voit, Erster Bürgermeister

Nr. 225

Bauleitplanung der Gemeinde Nagel;

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nagel für den Bereich der südlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Nagel hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der südlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 der Gemarkung Nagel beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde am 01.07.2021 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden wurde in der Zeit vom 09.07.2021 bis 09.08.2021 durchgeführt. Die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen erfolgte daraufhin in der Gemeinderatssitzung am 16.09.2021. Gleichzeitig wurde der überarbeitete bzw. geänderte Planentwurf gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der überarbeitete bzw. ergänzte Planentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

vom 15.10.2021 bis einschließlich 15.11.2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer Nr. I.05, sowie im Gemeindezentrum Nagel, Wunsiedler Straße 25, 95697 Nagel während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können die vorstehend genannten Unterlagen unter https://vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html auch im Internet eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können hierzu von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Nagel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bezügl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nagel, den 22.09.2021,

Gemeinde Nagel;
gez. Voit, Erster Bürgermeister

Nr. 226

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 28.09.2021 das von der
Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch
Nr. 3441255274 für kraftlos erklärt, nach dem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 29.09.2021;

Sparkasse Hochfranken;
gez. Pöhlmann, Vorstand

Nr. 227

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 28.09.2021 die von der
Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellten Sparkassenbücher
Nr. 3440068371 und Nr. 3438648499 für kraftlos erklärt, nach dem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieser Sparkassenbücher durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 29.09.2021;

Sparkasse Hochfranken;
gez. Pöhlmann, Vorstand

Nr. 228

DB Netze